

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293)
in der Fassung vom 14. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 51, S. 220–238)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)

Psychology

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Psychology ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Psychology vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Psychologie Kenntnisse in relevanten Forschungsmethoden, in verschiedenen Domänen der Anwendung psychologischer Erkenntnisse sowie in psychologischer Diagnostik und Begutachtung. Auf den Gebieten Neuropsychology, Cognition and Action, Learning and Instruction, Economic Psychology, Higher Cognition und Sustainability and Communication werden vertiefte wissenschaftliche Inhalte auf der Basis neuester psychologischer Forschungsergebnisse sowie methodische Kompetenzen vermittelt. Den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs steht eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten offen – hierzu gehören etwa diagnostische und beratende Tätigkeiten im Bildungsbereich und im Personalwesen sowie Aufgaben in der beruflichen Weiterbildung oder Coaching, aber auch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre in psychologischen und interdisziplinären Kontexten.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Psychology kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Psychology hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Psychology werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Soweit dies im Modulhandbuch geregelt ist, können sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Mit vorheriger Zustimmung des/der Modulverantwortlichen können die Prüfungsleistungen auch in der jeweils anderen Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Psychology gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Module sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule (88 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Diagnostic and Assessment (10 ECTS-Punkte)					
Diagnostic and Assessment I: Principles and Models	V	1	2	1	SL PL: Klausur
Diagnostic and Assessment II: Fields of Application	V	1	3	1	
Diagnostic and Assessment III: Diagnosis and Expert Reports	S	2	5	1	

Nichtamtliche Lesefassung

Basic and Application Oriented Psychological Science (10 ECTS-Punkte)					
Cognitive Neuropsychology	V	1	2	1	SL PL: Klausur
Learning and Instruction	V	1	2	1	
Cognition and Action	V	1	2	2	
Economic Psychology	V	1	2	2	
Higher Cognition	V	1	2	2	
Research Methods (10 ECTS-Punkte)					
Multivariate Methods	V	2	5	1	PL: Klausur
Computational Modelling and Open Science	S	2	5	2	SL
Project Oriented Learning (8 ECTS-Punkte)					
Skill 1	S	2	4	2	SL
Skill 2	S	2	4	3	SL
Internship (10 ECTS-Punkte)					
Internship	Pr		10	2 oder 3	SL
Interdisciplinary Studies (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltungen aus zugelassenen Fächern	variabel	variabel	variabel	4	SL
Master's Module (34 ECTS-Punkte)					
Colloquium I	S	2	2	3	SL
Colloquium II	S	2	2	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Master Thesis			30	3 oder 4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

(3) Im Modul Project Oriented Learning sind nach eigener Wahl zwei Seminare (Skill 1 und Skill 2) aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren.

(4) Im Modul Internship ist eine berufspraktische Tätigkeit (Internship) mit einem zeitlichen Umfang von 300 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Internship, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, ist in der Regel als ununterbrochene Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Vor der Ableistung des Internships hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Internships regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung der Internships auf die Fachstudienberatung übertragen.

(5) Im Modul Interdisciplinary Studies sind eine oder mehrere geeignete Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 6 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern zu absolvieren:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Neurolinguistik
- Philosophie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Fächer zugelassen werden. Es

Nichtamtliche Lesefassung

können nicht mehr Lehrveranstaltungen absolviert werden, als für die Erreichung von 6 ECTS-Punkten erforderlich sind.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme am Colloquium I und am Colloquium II im Master's Module sind die erfolgreiche Absolvierung der Module Basic and Application Oriented Psychological Science und Research Methods sowie der Erwerb von insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten. Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Masterarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(7) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl vier der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (32 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Cognitive Neuropsychology (8 ECTS-Punkte)					
Cognitive Neuropsychology I	S	2	4	1 oder 3	SL
Cognitive Neuropsychology II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Higher Cognition (8 ECTS-Punkte)					
Higher Cognition I	S	2	4	1 oder 3	SL
Higher Cognition II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Sustainability and Communication (8 ECTS-Punkte)					
Sustainability and Communication I	S	2	4	1 oder 3	SL
Sustainability and Communication II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Cognition and Action (8 ECTS-Punkte)					
Cognition and Action I	S	2	4	1 oder 3	SL
Cognition and Action II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Economic Psychology (8 ECTS-Punkte)					
Economic Psychology I	S	2	4	1 oder 3	SL
Economic Psychology II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Learning and Instruction (8 ECTS-Punkte)					
Learning and Instruction I	S	2	4	1 oder 3	SL
Learning and Instruction II	S	2	4	2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen und Hausarbeiten, der Bearbeitung von Übungsblättern oder mündlichen Präsentationen bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Psychology eingeschrieben ist und darin insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und die Module Basic and Application Oriented Psychological Science, Research Methods und Internship erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten, der Programmcodes und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig sein.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.